

3. Unter Berücksichtigung der durch die Schutzgütekommision im Einzelfall zu lösenden Aufgaben sind geeignete Fachleute als zeitweilige, nebenamtlich tätige Kommissionsmitglieder einzusetzen. Den Einsatz solcher Fachleute hat das Kollektiv der ständigen Mitglieder der Schutzgütekommision durch Mehrheitsbeschluß den Leitern der Betriebe bzw. Organe vorzuschlagen, die diesen Fachleuten unmittelbar übergeordnet sind. Es wird empfohlen, zur Mitarbeit insbesondere Fachleute in folgenden Funktionen heranzuziehen:

- a) Sicherheitsinspektoren und Vertreter betrieblicher Arbeitsschutzkommissionen aus Hersteller- und Nutzungsbetrieben,
- b) Vertreter Wissenschaftlich-Technischer Zentren der Wirtschaftszweige der Hersteller- und Nutzungsbetriebe,
- c) Technologen, Ärzte, Arbeitshygieneinspektoren, Arbeitspsychologen und Brandschutzverantwortliche aus Nutzungsbetrieben,
- d) Fachärzte für Arbeitshygiene, die vom für den Sitz der Schutzgütekommision zuständigen Bezirksarzt hierfür benannt sind,
- e) Produktionsarbeiter aus Nutzungsbetrieben mit praktischen Erfahrungen bei der Bedienung der durch die Neukonstruktion weiterentwickelnden bzw. weiterentwickelten Arbeitsmittel,
- f) Konstrukteure aus Konstruktionsbüros und Herstellerbetrieben,
- g) Gütekontrolleure sowie Ingenieure und Ökonomen aus Herstellerbetrieben, welche die konstruktiven, produktionstechnischen und wirtschaftlichen Auswirkungen bei Änderungen der zu begutachtenden Konstruktionen beurteilen können.

C.

Zuständigkeit

Zum Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Schutzgütekommision gehören die im § 4 Abs. 1 der vorstehenden Anordnung genannten Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren, die

- a) in die Erzeugnisgruppenarbeit ihrer WB einbezogen sind oder
- b) deren Hauptmerkmale durch den Generaldirektor ihrer WB im Einvernehmen mit den anderen Herstellerorganen und den Organen, für deren Bereiche die Nutzung dieser Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren typisch ist, festgelegt wurden.

D.

Arbeitsweise und Mittelbereitstellung

1. Der ständige Vorsitzende der Schutzgütekommision hat den Einsatz der Kommission zu leiten. Er hat die von ihr ausgestellten Sachverständigen-gutachten in ihrem Namen zu unterzeichnen. Zum Vorsitzenden bzw. seinem ständigen Stellvertreter sind durch Mehrheitsbeschluß der ständigen Kommissionsmitglieder Fachleute der Hersteller bzw. Benutzer zu wählen, die neben guten technischen Fachkenntnissen im Tätigkeitsbereich der Schutzgütekommision über umfangreiche Erfahrungen bei der Leitung von Arbeitskollektiven verfügen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Schutzgütekommision hat die Aufgaben ihres Vorsitzenden wahrzunehmen, wenn dieser verhindert ist.
2. Die organisatorische Vorbereitung der Tätigkeit der Schutzgütekommision obliegt ihrem ständigen Sekretär. Der Generaldirektor der WB, bei der die Schutzgütekommision besteht, hat diese Funktion einem seiner Mitarbeiter zu übertragen.
3. Die Schutzgütekommisionen haben in schriftlichen Sachverständigen-gutachten einzuschätzen, ob die Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren ihres Zuständigkeitsbereiches vorhanden ist oder nicht. Sie haben ihre Einschätzung in diesen Gutachten eingehend zu begründen.
4. Die Schutzgütekommisionen haben anzustreben, daß in ihren Gutachten eine einheitliche Auffassung zum Ausdruck kommt. Wird keine einheitliche Auffassung in der Einschätzung der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren erzielt, so sind die abweichenden Meinungen in den Gutachten darzulegen und zu begründen.
5. Den zuständigen Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung, Arbeitsschutzinspektionen, Zentralen Brandschutzorganen und mit der Durchführung von Standardisierungsarbeiten beauftragten Stellen sowie den für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektionen ist Gelegenheit zu geben, zu den Zusammenkünften der Schutzgütekommision Vertreter als Berater zu entsenden. Darüber hinaus sind alle technischen Aufsichts- und Kontrollorgane, sofern ihre Belange berührt werden, einzuladen. In den Einladungen sind die Berührungspunkte des Beratungsthemas zur spezifischen Aufgabenstellung herauszuarbeiten.
6. Die notwendig festzulegenden Einzelheiten der Arbeitsweise der Schutzgütekommisionen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur finanziellen und materiellen Sicherstellung ihrer Tätigkeit sind zwischen den Organen, denen die konstruierenden, Hersteller- und Nutzungsbetriebe unterstehen, zu vereinbaren.